

Leistungsvereinbarung über individuelle heilpädagogische Leistungen durch externe Leistungserbringer

zwischen

Educura GmbH
Gladbacher Straße 465
47805 Krefeld

als Leistungserbringer

und

dem Landschaftsverband Rheinland (LVR),
Dezernat Kinder, Jugend und Familie,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

als Träger der Eingliederungshilfe

Vorwort

Im Landesrahmenvertrag ist die Vereinbarung getroffen worden, dass die individuellen heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen durch trägereigenes Personal sichergestellt werden sollen. Damit soll die Verantwortung des Trägers der Kindertageseinrichtung in Bezug auf die Minderung/ Aufhebung der Teilhabeeinschränkung für das einzelne Kind mit (drohender) Behinderung betont werden. Gleichzeitig soll dadurch sichergestellt werden, dass alle handelnden Personen gut in den Ablauf der Kindertageseinrichtung involviert sind und Differenzen in Bezug auf Weisungsbefugnisse minimiert werden.

Gemeinsames Ziel ist es, den Übergang in die neue Systematik zu gestalten. Ist die Sicherstellung der individuellen heilpädagogischen Leistungen durch trägereigenes Personal nicht möglich, können auch externe Leistungserbringer (Drittanbieter) diese Leistungen erbringen. Externe Leistungserbringer sind Anbieter von individuellen Leistungen, die verpflichtet sind, die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit mit dem Träger der Kindertageseinrichtung in einer Kooperationsvereinbarung abzustimmen.

§ 1

Leistungsbezeichnung

Individuelle heilpädagogische Leistungen in Kindertageseinrichtungen durch externe Leistungserbringer.

§ 2

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diese Vereinbarung sind die §§ 79, 113, 116 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)

§ 3

Ziel der Leistung

Individuelle heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe von Kindern mit geistig, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen oder Kindern, die von Behinderung bedroht sind. Das übergeordnete Ziel der Leistung besteht darin, dem Kind mit (drohender) Behinderung den Besuch einer Kindertageseinrichtung zu erleichtern bzw. zu und auf diesem Wege die uneingeschränkte Teilhabe zu sichern.

Individuelle heilpädagogische Leistungen sind kindbezogene Leistungen, die dann zum Einsatz kommen, wenn die bisherigen zur Verfügung stehenden Mittel (KiBiz, Basisleistung I, FInK (Bestandsfälle)) nicht ausreichen, um den zusätzlichen Teilhabebedarf zu decken.

Individuelle heilpädagogische Leistungen verstehen sich als ganzheitliche Hilfen, die die Facetten des gesamten Alltags in der Kindertageseinrichtung berücksichtigen. Die Förderung der Selbstständigkeit und des sozialen Miteinanders stehen dabei an vorderster Stelle und werden im individuellen Förder- und Teilhabeplan durch den Träger der Kindertageseinrichtung konkretisiert. Das Ergebnis der Bedarfsermittlung ist Grundlage der Leistung.

Die Leistung zielt dabei unter anderem auf folgende Aspekte:

- Sicherstellung der ganzheitlichen Förderung
- Abwendung oder Milderung der (drohenden) Behinderung
- Erhalt und Stabilisierung der vorhandenen Fähigkeiten
- Förderung einer weitgehenden Unabhängigkeit von Unterstützung
- Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auch durch Partizipation

Darüber hinaus sollen individuelle heilpädagogische Leistungen unter anderem unterstützen bei:

- Kommunikationsstörungen
- Interaktionsstörungen
- Stereotypen Verhaltensweisen

- Störungen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik inkl. sensomotorischer Störungen
- Störungen im sozial-emotionalen Verhalten

Die Leistungserbringung erfolgt handlungs- und alltagsorientiert und ist eingebettet in die Lebenswelt des Kindes. Dabei kann die individuelle heilpädagogische Leistung durch den Leistungserbringer bei der Zielerreichung unterstützen und begleiten.

§ 4

Personenkreis

Der Leistungserbringer erbringt individuelle heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder in Kindertageseinrichtungen mit

- körperlichen Beeinträchtigungen
- seelischen Beeinträchtigungen
- geistigen Beeinträchtigungen oder
- Sinnesbeeinträchtigungen

die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Hiermit sind sowohl alle o.a. Teilgruppen 1-4 sowie alle möglichen Kombinationen eingeschlossen. Sofern im Folgenden von „Leistungsberechtigten“ die Rede ist, sind immer Kinder mit (drohender) Behinderung gemeint.

§ 5

Art und Inhalt der Leistung

(1) Individuelle heilpädagogische Leistungen (Kita-Assistenzen) werden durch den Leistungserbringer mit zusätzlichem Personal in der Kindertageseinrichtung erbracht. Die Kita-Assistenz ist eine einzelfallbezogene Hilfe für das betroffene Kind. Wenn der individuelle Bedarf einzelner Kinder es zulässt, ist je nach Gruppenkonstellation auch die Begleitung von mehreren Kindern als gemeinsame Leistungserbringung möglich. Dies muss unter Beachtung des § 104 SGB IX zumutbar sein. Die gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen ist im Vorfeld durch den Träger der Eingliederungshilfe mit den Leistungsberechtigten bzw. deren Personensorgeberechtigten, dem Leistungserbringer und dem Personal der Kindertageseinrichtung abzustimmen. Zentrales Ziel ist eine Teilhabe am Gruppengeschehen und die Erreichung der wesentlichen individuellen Förderziele.

Je nach Ausgangslage und individuellem Bedarf kommen hier Fachkräfte oder Nichtfachkräfte zum Einsatz. Über die Erforderlichkeit einer Qualifikation entscheidet der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des Bedarfsermittlungsverfahrens, das sich am individuellen Bedarf des leistungsberechtigten Kindes orientiert.

Die vom externen Leistungserbringer eingesetzten Fachkräfte/ Nichtfachkräfte unterstützen die Arbeit des Personals der Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Förder- und Teilhabepplans. Je nach individuellem Bedarf des Kindes, kommt es daher zu unterschiedlichen Anforderungen an das einzusetzende Personal des Leistungserbringers.

(2) Grundsätzlich ist der Träger der Kindertageseinrichtung für die Umsetzung der Ziele zur Reduzierung/ Minderung/ Aufhebung der Teilhabeeinschränkungen verantwortlich. Die individuellen heilpädagogischen Leistungen ergänzen die Leistungen des Kinderbildungsgesetzes und der Eingliederungshilfe in Form der Basisleistung.

Direkte Leistungen der individuellen heilpädagogischen Leistung können beispielsweise sein:

- Begleitung bei der sozialen Integration/Partizipation des Kindes in das Gruppengeschehen, z.B. durch Unterstützung und Förderung emotionaler und sozialer Kompetenzen, wie die Vermittlung und „Übersetzung“ bei sozialen Kontakten mit anderen Kindern
- Unterstützung bei grundpflegerischen Aufgaben
- Unterstützung im Bereich Kommunikation
- Individuelle Unterstützung und Anleitung mit Orientierung an Ressourcen, Möglichkeiten und besonderen Bedürfnissen des Kindes
- Unterstützung des Kindes mit Strukturierungshilfen
- Unterstützung bei der psychischen Stabilisierung durch die Vermittlung von Sicherheit und Orientierung
- Anleitung zur Deeskalation von Konflikten
- Unterstützung bei der Vermeidung von Stresssituationen durch Vermittlung bei Streitigkeiten und dem „Übersetzen“ von missverständlichen Situationen und Einübung alternativer Verhaltensweisen
- Unterstützung bei der Beaufsichtigung des Kindes innerhalb des Alltagsgeschehens der Kindertageseinrichtung
- Unterstützung bei der Krisenintervention und in besonderen Krisensituationen, z.B. Lösung von Zwängen/ Stereotypen

Zur Sicherstellung der Qualität der erbrachten Leistung sind fallspezifische, indirekte Leistungen notwendig und im Rahmen des bewilligten Stundenbudgets einkalkuliert worden. Je nach Bedarf und Einrichtungsstruktur können hierzu gehören:

- Beobachtende Teilnahme an Therapien des Kindes in der Kindertageseinrichtung und Umsetzung von heilpädagogischen Inhalten in den Alltag in der Kindertageseinrichtung (nach Anleitung der involvierten Therapeut*innen)
- Zusammenarbeit mit den Eltern (inhaltlicher Austausch, Übergabegespräche, Reflexionsgespräche)
- Fachgespräche mit der Leitung der Kindertageseinrichtung, Gruppenleitung und im Einzelfall mit weiteren Mitarbeiter*innen

- Beteiligung an kindbezogenen Teamprozessen in der Kindertageseinrichtung
- Mitwirkung bei Entwicklungsberichten
- Dokumentation von Beobachtungen und Leistungen
- Anleitung/Übergabe z.B. einer Vertretungskraft

Die vorgenannten Tätigkeitsbereiche der Fach- und Nichtfachkräfte sind beispielhaft und nicht abschließend.

§ 6

Umfang und Vergütung der Leistung

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden individuellen Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Teilhabebedarf. Maßgeblich für die Leistung ist das Ergebnis der Bedarfsermittlung nach §§ 19 und 117 ff. SGB IX.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung ausgewiesenen Leistungen auf der Basis der im Rahmen der Vergütungsvereinbarung vereinbarten Vergütung.

§ 7

Qualität und Wirksamkeit

Es gelten die in A.7 des Landesrahmenvertrages grundlegenden Aussagen zu Qualität und Wirksamkeit. Diese werden hier für die individuelle heilpädagogische Leistung durch den Leistungserbringer konkretisiert und um folgende Punkte ergänzt:

7.1 Strukturqualität¹

- Es finden regelmäßige Fallbesprechungen im Rahmen von Teamsitzungen beim Leistungserbringer statt. Im Bedarfsfall finden zusätzliche Einzelfallgespräche statt.
- Der Leistungserbringer ermöglicht den ausführenden Kräften außerdem eine Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsmaßnahmen und auf den Einzelfall bezogene Besprechungen der Kindertageseinrichtung.
- Die eingesetzten Kräfte können im Bedarfsfall Beratung in Form von Supervision und/ oder kollegialer Beratung nutzen.
- Zwischen dem Leistungsberechtigten bzw. deren Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.
- Zwischen dem Leistungserbringer und der Kindertageseinrichtung wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

¹ Merkmale der Strukturqualität im Hinblick auf die Personalausstattung sind gesondert unter Punkt 8 der Leistungsvereinbarung beschrieben

- Der Leistungserbringer stellt im Bedarfsfall eine Vertretungskraft für Kinder, bei denen eine kontinuierliche Begleitung erforderlich ist, um die Teilhabe am Alltag der Kindertageseinrichtung sicher zu stellen. Weitere Vereinbarungen zu Vertretungsleistungen werden innerhalb der Kooperationsvereinbarung mit der Kindertageseinrichtung festgehalten.
- Der Leistungserbringer vernetzt sich zur fachlichen Weiterentwicklung, z.B. durch Kooperationen mit anderen Leistungserbringern, Autismus-Ambulanzen und anderen Fachdiensten, Frühförderstellen und der Teilnahme an Facharbeitskreisen.
- Der Leistungserbringer erstellt ein Fachkonzept. Dieses ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

7.2 Prozessqualität

- Der Leistungserbringer unterstützt das gemeinsame Ziel der verantwortlichen Bedarfsdeckung der individuellen heilpädagogischen Teilhabeleistungen.
- Der Leistungserbringer beteiligt die Leistungsberechtigten an der Auswahl einer geeigneten Assistenzkraft in Form eines Kennenlernens oder einer Hospitation vor Hilfebeginn.
- Der Leistungserbringer unterstützt das Zusammenwirken der beteiligten Kräfte durch regelmäßig stattfindende Reflektionsgespräche (mindestens einmal im Bewilligungszeitraum) und im Übrigen nach Bedarf zum Verlauf der Hilfe mit den Kindertageseinrichtungen.
- Der Leistungserbringer ermöglicht den ausführenden Kräften eine Teilnahme an fachbezogenen Fortbildungsmaßnahmen und auf den Einzelfall bezogene Besprechungen der Kindertageseinrichtung.
- Der Leistungserbringer ist in die regionalen Kooperationsstrukturen eingebunden, z.B. durch Teilnahme an regionalen Arbeitskreisen und Gremien.
- Die mit den Kindertageseinrichtungen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen treffen Aussagen zu einer abgestimmten Vorgehensweise in Krisensituationen und Fällen von Kindeswohlgefährdung.

7.3 Ergebnisqualität

Die Qualität der Arbeit bemisst sich am Zufriedenheitsgrad der Leistungsberechtigten bzw. deren Personensorgeberechtigten und wird durch eine entsprechende Umfrage des Leistungserbringers evaluiert.

§ 8

Personelle Ausstattung/ Personalqualifikation

(1) Das einzusetzende Personal und dessen Qualifikation richten sich nach dem Bedarf der Leistungsberechtigten.

Zur Erbringung der individuellen heilpädagogischen Leistungen sind entsprechend dem Bedarf im Einzelfall Fachkräfte oder Nichtfachkräfte einzusetzen.

Als Fachkräfte gelten hierbei:

- Berufsgruppen, die in der Verordnung zu den Grundsätzen über Qualifikation und Personalschlüssel nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 des Kinderbildungsgesetzes „KiBiz“ (aktuelle Fassung) genannt werden
- Motopäd*innen und Therapeut*innen (der Logopädie, Physiotherapie und Ergotherapie) sofern sie nicht therapeutische Leistungen übernehmen, sondern heilpädagogische Leistung erbringen.
- Personen mit sämtlichen anderen Qualifikationen sind Nichtfachkräfte
- In Einzelfällen ist nach Abstimmung mit dem Träger der Eingliederungshilfe auch der Einsatz weiterer Berufsgruppen als Fachkraft möglich. In jedem Fall müssen diese Kräfte eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung haben.

(2) Die fachliche Leitung und Koordination des Leistungserbringers individuelle heilpädagogische Leistungen wird durch pädagogische Fachkräfte ausgeführt. Für Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX in NRW eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Verwaltungskräfte unterstützen diese bei der Aufgabendurchführung. Bei Nachbesetzungen muss eine pädagogische Fachkraft eingesetzt werden.

(3) Es muss sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer relevanten Straftat gemäß §72a SGB VIII verurteilt worden sind. Dies ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gegenüber dem Leistungserbringer nach den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen, zu dokumentieren und durch den Leistungserbringer regelmäßig (bei Einstellung neuen Personals und weiterhin mindestens alle fünf Jahre) zu überprüfen.

(4) Der Leistungserbringer legt einmal jährlich zum 15. Oktober eines Jahres eine standardisierte Leistungsdokumentation inklusive Angaben zur Personalsituation mithilfe des aktuell geltenden digitalen Vordrucks beim Träger der Eingliederungshilfe vor.

§ 9 Sächliche Ausstattung

Die erforderliche sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes erbracht werden können. Sie beinhaltet für die koordinierende Fachkraft und/ oder Verwaltung einen sachgerecht ausgestatteten Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung, sowie für die Kita-Assistenzen die Möglichkeit, sachgerecht ausgestattete Arbeitsplätze zu nutzen.

§ 10

Betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers

Die Immobilienausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gewährleisten, dass der Leistungserbringer über die zur Leistungserbringung notwendigen und geeigneten Räumlichkeiten verfügt.

§ 11

Dokumente und Nachweise

- Dokumentation der Leistungserbringung
- Erstellen und Vorlegen einer standardisierten Leistungsdokumentation mittels bereitgestellter Datei
- Fachkonzept des Leistungserbringers
- Zur Abrechnung sollen die bereitgestellten Vordrucke des LVR verwendet werden

§ 12

Kindeswohl und Gewaltschutz

Der Leistungserbringer unterliegt den Vorgaben des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) und des § 37a SGB IX (Gewaltschutz). Er erstellt ein Gewaltschutzkonzept nach den aktuell gültigen Vorgaben und legt dieses beim Träger der Eingliederungshilfe vor.

§ 13

Datenschutz

(1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) bzw. kirchlichen Datenschutzgesetze zu beachten. Insbesondere darf er personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Leistungserbringer stellt in einer Vereinbarung mit den Leistungsberechtigten sicher, dass personenbezogene und fallrelevante Daten an den Träger der Eingliederungshilfe weitergeleitet werden dürfen.

(2) Der Träger der Eingliederungshilfe ist verpflichtet, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (DSGVO) zu beachten. Insbesondere darf er personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erheben, verarbeiten oder nutzen oder vom Leistungserbringer erheben lassen.

(3) Nach Zustimmung der Leistungsberechtigten bzw. deren Personensorgeberechtigten tauschen sich der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer und die Kindertageseinrichtung insbesondere über Änderungen der Bedarfslage aus.

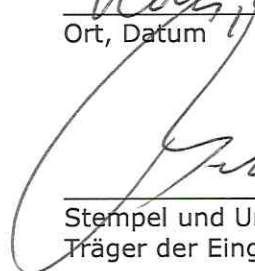
§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.03.2023 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kitajahres gekündigt werden.
- (2) Das Recht auf außerordentliche Kündigung im Sinne von § 130 SGB IX bleibt hiervon unberührt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine von der Vereinbarung abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- (4) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Eine rechtsunwirksame Regelung wird von den Vereinbarungspartnern durch eine rechtswirksame Regelung ersetzt, die der unwirksamen Regelung bezüglich der Erreichung des Vereinbarungszweckes möglichst nahekommt.

Krefeld, 14.04.2023
Ort, Datum


Stempel und Unterschrift
Leistungserbringer
M EDUCURA
beraten. bilden. begleiten.
C/O J. H. Str. 465
47805 Krefeld

Krefeld, 27.4.2023
Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
Träger der Eingliederungshilfe


Anlagen

Fachkonzept des Leistungserbringers

Gewaltschutzkonzept des Leistungserbringers